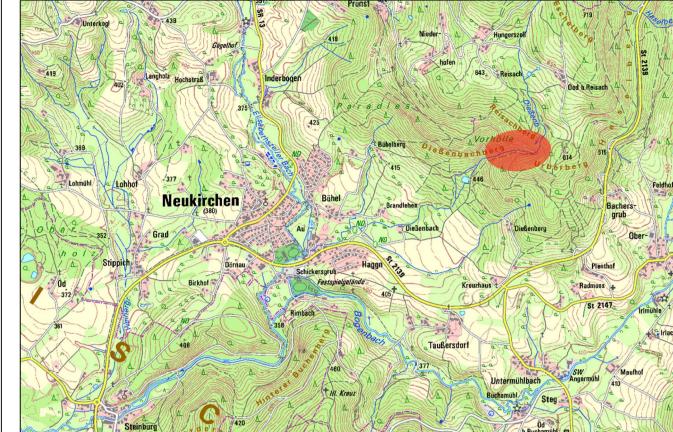
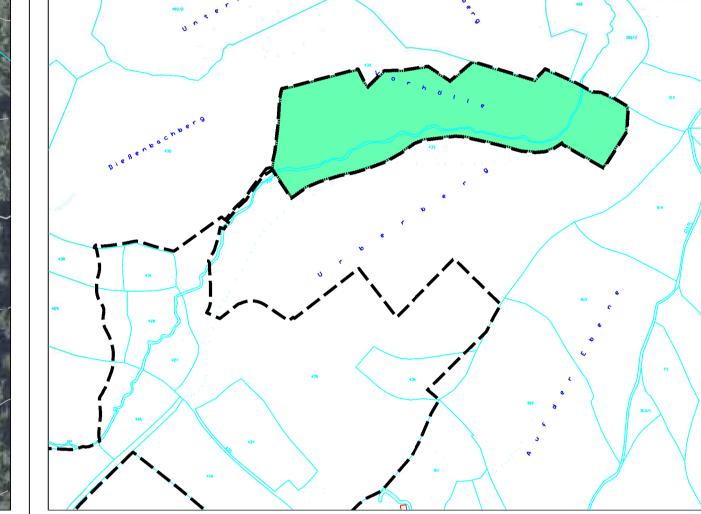


ÜBERSICHTSLAGEPLAN



M1:5.000

LAGEPLAN Abgrenzung



PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

13.1.2. Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft

Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum); Lebensraumtyp 9110 gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Ausprägung: Buchen-Tannen-Fichtenwald der montanen Stufe. Verbesserung der Lebensraumbedingungen für Haselmaus und die Artengruppe Vögel (v. a. Spechte).

Hauptbaumart: Buche, Tanne Begleitbaumarten: Winter-Linde, Hainbuche, Fichte

an süd- und südwestexponierten Hängen: Eiche

Gesamtfläche: ca. 32.194 m².

Erstmaßnahmen:

Voranbau von Buche und Tanne (Hauptbaumarten) und Begleitbaumarten gemäß Artenliste 1 unter dem Schirm des Altbestandes. Dichte und geschlossene Bestände auflichten. Rand-Schirmzone weniger auflichten (maximal 30%), Kern-Schirmzone mit stärkerer Auflichtung (bis auf maximal 50 %). Vorrangig stabile und vitale Altbäume (auch Fichten) sowie standortgemäße Laubbäume im Schirm belassen. Vorhandene Höhlen-bäume, stehendes und liegendes Totholz sind im Bestand zu belassen. Die Auflichtung darf zu keiner Destabilisierung des Bestandes führen.

Die Festlegung der Mischungsanteile und der Pflanzgrößen erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt. Lichtbedürftige Arten am Saum des Altbestandes oder entlang von Forstwegen pflanzen.

Schaffung stehendes Totholzes: Pro Hektar sind mindestens 10 geeignete Bäume durch Ringeln der Rinde zum Absterben zu bringen und als künftiges stehendes Totholz im Bestand zu belassen. Die Bäume sind in der Natur sichtbar zu kennzeichnen (z.B. Farbring).

Anbringen von Nisthilfen: Pro Hektar sind mindestens 5 Fledermauskästen und 5 Nisthilfen für Spechte und Kleinvögel anzubringen. Die Nisthilfen sind bis zum Wirksamwerden des stehenden Totholzes zu erhalten und ggf. zu ersetzen.

Schutz der Pflanzungen / Nachpflanzung

Der Bestandsschutz der Pflanzungen ist in Abhängigkeit der Wildverbissituation in Abstimmung mit dem Forstamt durch geeignete Verbißschutzmaßnahmen (Zäunung, Einzelschutz bei nicht angepassten Wildbeständen) sicherzustellen. Zäune sind zu entfernen, sobald der Bestand stabil genug ist (ca. 5-7 Jahre). Bei signifinanten Ausfällen durch Wildverbiss oder Witterungseinflüsse (Frost, Hitze) ist eine Nachpflanzung vor-

Entwicklungszeitraum:

Voranbau Mischwaldbaumarten ca. 15 Jahre. Danach ist eine Zustandskontrolle durchzuführen und die restlichen Fichten aus dem Bestand zu entfernen (ausgenommen Totholz). Die weiteren ´Pflanzungen zur Erreichung des Zielzustandes sind in Abstimmung mit dem Forstamt und der Unteren Naturschutzbehörde

Entwicklungpflege: Zulässig sind erforderliche Pflegemaßnahmen, die der Erreichung des Zielzustandes dienen.

Der Bestand ist dauerhaft der Eigenentwicklung ohne forstwirtschaftliche Nutzung (vollständiger Nutzungsverzicht) zu überlassen. Eine Entnahme von Holz ist nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Optimierung des Waldbestandes hinsichtlich des Zielzustandes zugelassen. Besonders zu berücksichtigen sind die Lebensraumasprüche von Haselmaus und der Artengruppen Spechte und Fledermäuse.

Pflegemaßnahmen zur Verkehrssicherung entlang der Wege sind zulässig. Eingriffe zur Borkenkäferbekämpfung sind zulässig.

Schlucht- und Hangmischwald (Tilio-Acerion); Lebensraumtyp 9180 gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Ausprägung: Eschen-Bergahorn-Blockschuttwald

Hauptbaumarten: Berg-Ahorn, Esche Begleitbaumarten: Buche, Berg-Ulme, Spitz-Ahorn, Winter-Linde

Gesamtfläche: ca. 3.050 m².

dem Schirm des Alfbestandes, Dichte und geschlossene Bestände auflichten, Rand-Schirmzone weniger auflichten (maximal 30%), Kern-Schirmzone mit stärkerer Auflichtung (bis auf maximal 50 %). Vorrangig stäbile und vitale Altbäume (auch Fichten) sowie standortgemäße Laubbäume im Schirm belassen. Vorhandene Höhlenbäume, stehendes und liegendes Totholz sind im Bestand zu belassen. Die Auflichtung darf zu keiner Destabilisierung des Bestandes führen.

Die Festlegung der Mischungsanteile und der Pflanzgrößen erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt. Lichtbedürftige Arten am Saum des Altbestandes oder entlang von Forstwegen pflanzen.

Schaffung stehendes Totholzes: Pro Hektar sind mindestens 10 geeignete Bäume durch Ringeln der Rinde zum Absterben zu bringen und als künftiges stehendes Totholz im Bestand zu belassen. Die Bäume sind in der Natur sichtbar zu kennzeichnen (z.B. Farbring).

Anbringen von Nisthilfen: Pro Hektar sind mindestens 5 Fledermauskästen und 5 Nisthilfen für Spechte und Kleinvögel anzubringen. Die Nisthilfen sind bis zum Wirksamwerden des stehenden Totholzes zu erhalten und

Schutz der Pflanzungen / Nachpflanzung

Der Bestandsschutz der Pflanzungen ist in Abhängigkeit der Wildverbissituation in Abstimmung mit dem Forstamt durch geeignete Verbißschutzmaßnahmen (Zäunung, Einzelschutz bei nicht angepassten Wildbeständen) sicherzustellen. Zäune sind zu entfernen, sobald der Bestand stabil genug ist (ca. 5-7 Jahre). Bei signifinanten Ausfällen durch Wildverbiss oder Witterungseinflüsse (Frost, Hitze) ist eine Nachpflanzung vor-

Entwicklungszeitraum:

Voranbau Mischwaldbaumarten ca. 15 Jahre. Danach ist eine Zustandskontrolle durchzuführen und die restlichen Fichten aus dem Bestand zu entfernen (ausgenommen Totholz). Die weiteren 'Pflanzungen zur Erreichung des Zielzustandes sind in Abstimmung mit dem Forstamt und der Unteren Naturschutzbehörde

Entwicklungpflege:

Zulässig sind erforderliche Pflegemaßnahmen, die der Erreichung des Zielzustandes dienen.

Der Bestand ist dauerhaft der Eigenentwicklung ohne forstwirtschaftliche Nutzung (vollständiger Nutzungsverzicht) zu überlassen. Eine Entnahme von Holz ist nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Optimierung des Waldbestandes hinsichtlich des Zielzustandes zugelassen. Besonders zu berücksichtigen sind die Lebensraumasprüche von Haselmaus und der Artengruppen Spechte und Fledermäuse.

Pflegemaßnahmen zur Verkehrssicherung entlang der Wege sind zulässig. Eingriffe zur Borkenkäferbe-

13.1.2.3. Entwicklungsziel:

Sumpfwald, gewässerbegleitend (Biotoptyp WQ91E0 gem. Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern) Ausprägung: Erlen-Edellaubwälder (Alno-Ulmion)

Begleitbaumarten: Berg-Ulme, Berg-Ahorn, Zitter-Pappel, Weiden

Hauptbaumarten: Schwarz-Erle, Esche

Gesamtfläche: ca. 5.787 m²

Entnahme nicht standortgemäßer Fichtenbestockung entlang des Dießenbaches. Erhalt bestehender standortgemäßer Bestockung. Höhlenbäume sowie einzelne vitale Fichten können erhalten werden.

Neubegründung bzw. Ergänzung durch Pflanzung der Hauptbaumarten Schwarz-Erle und Esche sowie von standortgemäßen Begleitbaumarten gemäß Artenliste 1 in untergeordneten Anteilen.

Entlang der Wege Beimischung von autochthonen Sträuchern der Artenliste 2 in untergeordneten Anteilen.

Breite des Bestandes in Abhängigkeit der Topografie und Feuchtebedingungen ca. 10 m - 25 m. Schutz der Pflanzungen / Nachpflanzung

Der Bestandsschutz der Pflanzungen ist in Abhängigkeit der Wildverbissituation in Abstimmung mit dem Forstamt durch geeignete Verbißschutzmaßnahmen (Zäunung, Einzelschutz bei nicht angepassten Wildbeständen) sicherzustellen. Zäune sind zu entfernen, sobald der Bestand stabil genug ist (ca. 5-7 Jahre). Bei signifinanten Ausfällen durch Wildverbiss oder Witterungseinflüsse (Frost, Hitze) ist eine Nachpflanzung vor-

Entwicklungpflege:

Zulässig sind erforderliche Pflegemaßnahmen, die der Erreichung des Zielzustandes dienen.

Der Bestand ist dauerhaft der Eigenentwicklung ohne forstwirtschaftliche Nutzung zu überlassen. Eine Entnahme von Holz ist nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Optimierung des Waldbestandes hinsichtlich des Zielzustandes zugelassen.

Pflegemaßnahmen zur Verkehrssicherung entlang der Wege sind zulässig.

der Lebensraumbedingungen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien. Gesamtfläche: ca. 2.888 m².

Lochhieb zur Entnahme der Fichtenbestockung. Erhalt bestehender standortgemäßer Laubbaumarten. Höhlenbäume können erhalten werden Flächengröße mindestens 500 m² - 600 m² an süd- und südwestexponierten Hanglagen mit

offenen Felsbildungen. Keine Pflanzung von Gehölzen Auf den Flächen ist eine Erstbegrünung mittels Mähgutübertragung aus mageren und trockenen Säumen und Waldrandflächen aus dem Naturraum Bayerischer Wald durchzuführen. Die Mähgutübertragung ist im Frühsommer und Herbst durchzuführen, um ein möglichst großes Artenspektrum zu erfassen.

Die Flächen sind für einen Zeitraum von 25 Jahren während der Entwicklungsphase des Waldumbaues mindestens einmal pro Jahr im Herbst nach dem 1. September auszumähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Mulchung ist nicht zulässig. Jegliche Düngung ist nicht zulässig. Nach 25 Jahren ist der Bestand der Eigenentwicklung ohne fortswirtschaftliche Nutzung zu überlassen.

13.1.2.5. Entwicklungsziel:

Sonderstandort. Gras- und Staudensäume. Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die Artengruppen Vögel (v. a. Schwarz- und Grünspecht) und Fledermäuse. Gesamtfläche: ca. 1.000 m²

Flächenhieb zur Entnahme der Fichtenbestockung in wechselnden Tiefen von mindestens 4 m - 8 m zur

Schaffung gebuchteter Waldsäume. Wurzelstöcke gerodeter Bäume im Bestand lassen. Auf den Flächer ist eine Erstbegrünung mittels Mähgutübertragung aus mageren und trockenen Säumen und Waldrandflächen aus dem Naturraum Bayerischer Wald durchzuführen. Die Mähgutübertragung ist im Frühsommer und Herbst durchzuführen, um ein möglichst großes Artenspektrum zu erfassen.

Die Flächen sind für einen Zeitraum von 25 Jahren während der Entwicklungsphase des Waldumbaues mindestens einmal pro Jahr im Herbst nach dem 1. September auszumähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Mulchung ist nicht zulässig. Jegliche Düngung ist nicht zulässig. Nach 25 Jahren ist der Bestand der Eigenentwicklung ohne fortswirtschaftliche Nutzung zu überlassen.

13.1.2.6. Entwicklungsziel:

Sonderstandort. Gewässernahe aufgelockerte Waldlichtung. Verbesserung der Lebensraum- und Nahrungsbedingungen des Schwarzstorches. Gesamtfläche: ca. 1.611 m²

Flächenhieb zur Entnahme der Fichtenbestockung zur Schaffung möglichst offener Lichtungen. Vorhandene standortgemäße Laubbäume erhalten. Wurzelstöcke gerodeter Bäume ausbauen und als liegendes Totholz im Umfeld einbringen. Gestaltung eines abwechslungsreichen Oberflächenreliefs der Fläche mit Einbau von Senken, die bei Ausuferung des Dießenbaches überschwemmt werden können. Auf den Flächen ist eine Erstbegrünung mittels Mähgutübertragung aus artenreichen extensiven Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren aus dem Naturraum Bayerischer Wald durchzuführen. Die Mähgutübertragung ist im Frühsommer und Herbst durchzuführen, um ein möglichst großes Artenspektrum zu

forstwirtschaftliche Nutzung zu überlassen.

Die Flächen sind in der ersten 15 Jahren während der Entwicklungsphase des Waldumbaues mindestens einmal pro Jahr im Herbst nach dem 1. September auszumähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Mulchung ist nicht zulässig. Nach den 15 Jahren ist der Bestand der Eigenentwicklung ohne



13.1.2.7. Entwicklungsziel: Kleingewässer Verbesserung des Lebensraumangebotes für den Schwarzstorch und die Artengruppe Amphibien und Reptilien (Ringelnatter). Gesamtfläche: ca. 230 m².

Anlage eines flachen Kleingewässers im Nebenschluss zum Dießenbach. Gewässertiefe maximal 1 m.

Zu- und Ablauf biologisch durchgängig als Sohlgleite gestalten. Unzulässig ist jedweder Fischbesatz und eine fischereiliche Nutzung.

Bestandspflege: Die Gewässer sind der natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen.

Strauchreiche Säume und innere Waldränder. Erhöhung der Artenvielfalt. Verbesserung der Lebens-

Maßnahmen: Pflanzung von autochthonen Sträuchern der Liste 2 entlang der Waldränder an Wegen sowie am Rand der Sukzsessionsbereiche. Abschnittsweises Beimischen bis in eine Tiefe von maximal 10 m. Die Pflanzungen sind in 3-6 Reihen anzulegen und gebuchtet zu gestalten.

Bestandspflege: Das Strauchbestände sind der natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen. Zulässig sind erforderliche Pflegemaßnahmen, die der Erreichung des Zielzustandes dienen.

13.1.3 Punktuelle Ausgleichsmaßnahmen



Herstellen der biologischen Durchgängigkeit im Dießenbach:

1 = Verrohrung Beton DN 400 mit Absturz > 1 m ausbauen. Überfahrt erneuern. Einbau Rohr DN 1000 ohne Gefälle. Sohle 30 cm unter Gewässersohle einbauen.

Unterstrom verbleibende Absturzhöhe mit Sohlgleite auflösen (Neigung ca. 1:30). 2 = Verrohrung Beton DN 400 mit Beton-Abdeckung quer zum Bach ausbauen. Überfahrt erneuern. Einbau Rohr DN 800 ohne Gefälle. Sohle 30 cm unter Gewässersohle einbauen. 3 = Aufgelassener Stauweiher. Stauwand aus Beton quer zum Bach und Regulierungsbauwerk aus

Beton ausbauen. Gewässer renaturieren, Sohlabsturz durch Sohlgleite ersetzen. Anlage von Totholzhaufen (z.B. Würzelstöcke, Stämme und Äste aus Rodungsmaßnahmen)

13.1.4 Wildfütterungen und jagdliche Einrichtungen

Im gesamten Geltungsbereich der Ausgleichsflächen sind Kirrungen, Fütterungen und jagdliche Einrichtungen unzulässig.

13.1.5 Mitteilungspflicht an die Untere Naturschutzbehörde

Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen ist nach Fertigstellung unaufgefordert der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen zur Abnahme zu melden.

13.1.6 Artenlisten

Für Pflanzungen sind ausschließlich standortgemäße autochthone Gehölze der Gehölzartenlisten 1 bis 3 gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 22 zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Bayerwald Familienpark" (vgl. Plan Nr. B 1.1) zulässig.

Sonstige Darstellungen



CEF-Maßnahme mit Nummer. Maßnahme gemäß Plan B 1.0 vorhabenbez. Bebauungs- und Grünordnungsplan "Bayerwald Familienpark", planliche Festsetzungen 13.1.1.

Dießenbach. Gewässer III. Ordnung. Naturnaher Mittelgebirgsbach der Gneisregion.



Felsblöcke, Offener Hangfels und Blockschuttflächen. Dominante und markante Felsbildungen, z. T. geklüftet mit Nischen und Spalten.

Sichbare Kennzeichnung der Abgrenzung aur Ausgleichsflächen in der Natur, z.B. durch farbig markierte Stahlrohre oder Eichenpfosten, Höhe 1 m über Boden.

— — Geltungsbereich des vorhabenbez. Bebauungs- und Grünordnungsplans "Bayerwald Familienpark" Höhenschichtlinie 5 m

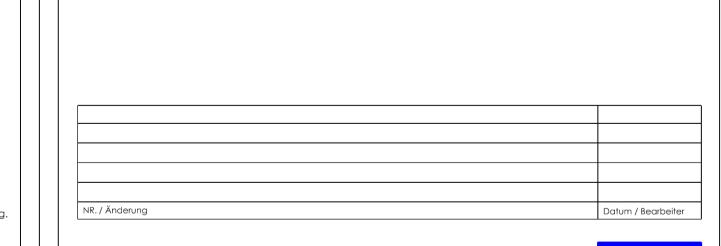
Höhenschichtlinie 10 m Höhenschichtlinie 100 m

Flurgrenze der Digitalen Flurkarte Bayern; Gemeinde Neukirchen, 2013

Flurnummer der Digitalen Flurkarte Bayern

Quellgraben. Zulauf zum Dießenbach.

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS-UND GRÜNORDNUNGSPLAN "BAYERWALD FAMILIENPARK"



MKS ARCHITEKTEN - INGENIEURE GmbH

Mühlenweg 8 - 94347 Ascha - Tel. 09961/94210 - Fax 09961/942129 - Mail: ascha@mks-ai.de - Web: http

PLANART	ZEICHNUNG-NR.
SATZUNG	B 1.7
Gemeinde Neukirchen Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Bayerwald Familienpark"	PROJEKT-NR.
	2012-19
	BAUABSCHNITT
	TEILABSCHNITT
VERFAHRENSTRÄGER	LANDKREIS
Gemeinde Neukirchen VG Hunderdorf Sollacher Straße 4 94336 Hunderdorf	Straubing-Bog
	regierungs-bezie
	Niederbayerr
DARSTELLUNG	MASZSTAB
LAGEPLAN AUSGLEICHSFLÄCHEN - MASSNAHMEN	1:1.000

auf den Flurnummern 432 T und 435 T, Gemarkung Obermühlbach

mb Ascha, den 26.03.2014

95 x 59.4 cm BEARBEITET GEZEICHNET ORT / DATUM